

Unterrichtsbetrieb am BRG Salzburg

- ab 7. Dezember 2020



Montag, 7. Dez. 2020 bleibt am BRG Salzburg **schulautonom frei!**
(SGA-Beschluss vom 25. Nov. 2020)

Ab 7. Dezember 2020 treten Änderungen der Maßnahmen gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) in Kraft. Im vorliegenden Schreiben werden die nun geltenden Regelungen erläutert. Diese betreffen die Bereiche:

1. Hygiene und Prävention
2. Unterricht
3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

Ad 1. Hygiene und Prävention:

1.1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (ab Sekundarstufe I)

§9 Abs. 5 & § 23 C-SchVO 2020/21

- In Schulen ab der Sekundarstufe I sind alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Ausgenommen davon sind Personen, denen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS nicht zugemutet werden kann.
- Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

1.2. Staffelung des Unterrichtsbeginns und Pausen

§ 25 Abs. 1 & 2 C-SchVO 2020/21

Um größere Personenansammlungen zum **Unterrichtsbeginn** zu vermeiden, wird der Unterrichtsbeginn für die Unterstufenklassen folgendermaßen festgelegt:

- Für alle 1. und 2. Klassen beginnt der Unterricht täglich um 07.50 Uhr
- Für alle 3. und 4. Klassen beginnt der Unterricht täglich um 08.05 Uhr
- Ausgenommen sind Stundenplanänderungen lt. WebUntis bzw. Tage an denen in der 1. Stunde eine Schularbeit geschrieben wird!

Die Schüler*innen sollen max. 15 Min. vor Unterrichtsbeginn zur Schule zu kommen. Unabhängig davon können Schüler*innen, die einen weiteren Anfahrtsweg zurücklegen müssen bereits ab 07.15 in die Schule/Klasse kommen. Die Aufsicht durch die Lehrkräfte beginnt für alle Klassen ab 07.35 Uhr.

Um auch in den **Pausenzeiten** die Hygienebestimmungen gut einhalten und die Durchmischung so gering wie möglich halten zu können, stehen den Schüler*innen aus Klassen im 3. u. 4. Stock die Freiluftterrasse im 2. Stock und Schüler*innen aus Klassen im Parterre, 1. u. 2. Stock die Freiluft-Arkaden im Turnsaalbereich für eine kurze Verschnaufpause zur Verfügung.

1.3. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

Ad 2. Unterricht

2.1 Sekundarstufe I (Unterstufe)

§ 13 Abs. 4 C-SchVO 2020/21

Alle Klassen der **Unterstufe** befinden sich ab dem 07. Dezember 2020 zur Gänze im Präsenzunterricht.

2.2 Sekundarstufe II (Oberstufe)

§ 13 Abs. 4 sowie § 31 Abs. 3 C-SchVO 2020/21

Unsere **Abschlussklassen (8. Klassen)** befinden sich ab 07. Dezember 2020 zur Gänze im Präsenzunterricht und werden nach dem regulären Stundenplan unterrichtet.

Die anderen **Oberstufenklassen (5.-7. Klassen)** befinden sich weiterhin im Distance-Learning gemäß Stundenplan. Ausgenommen sind u.a. Präsenztage (z.B.: Vorbereitungstage für Schularbeiten und Tage an denen Schularbeiten geschrieben werden):

5il: 11. Dez., 18. Dez. und 23. Dez.

5im: 9. Dez., 14. Dez. und 17. Dez.

6i: 11. Dez., 15. Dez. und 17. Dez.

6l: 10. Dez., 21. Dez. und 22. Dez.

6m: 10. Dez., 16. Dez. und 21. Dez.

7i: 15. Dez., 16. Dez., 18. Dez. und 22. Dez.

7l: 10. Dez., 11. Dez., 15. Dez. und 23. Dez.

2.3 Unterricht in Bewegung und Sport

Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport

§ 27 Abs. 3 C-SchVO 2020/21

Der Unterricht hat, wenn immer es möglich ist, im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist dieser auf Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit maximal mittlerer Herz- Kreislaufbelastung und Atemfrequenz zu beschränken. Kontaktsportarten sind unzulässig.

Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung, außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von 2 Metern erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

2.4 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

§ 27 Abs. 1 & 4 C-SchVO 2020/21

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist im Präsenzunterricht untersagt. Im **Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen** ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/inne/n nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

2.5 Laborunterricht

Laborunterricht findet grundsätzlich lt. Stundenplan in den Fachsälen des BRG statt.

2.6 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§ 24 C-SchVO 2020/21

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Ad 3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

3.1 Leistungsfeststellungen

§ 7 C-SchVO 2020/21 & LBVO

Schularbeiten können ab dem 7. Dezember 2020 wieder stattfinden.

Andere schriftliche Leistungsfeststellungen (z. B. Tests) dürfen – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z. B. Mitarbeit usw.) keine sichere Beurteilung möglich ist.

Damit gezielt darauf reagiert werden kann, in welchen Bereichen ergänzender Unterricht notwendig ist bzw. in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden, wird empfohlen, „**Informationsfeststellungen**“ (z. B. Kompetenzchecks) zu nutzen.

Für das erweiterte Krisenteam am BRG,

Johannes Schiendorfer (Schulleiter), 4. Dez. 2020